Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der

schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters

Autor: Meyer, H.

Kapitel: 4: Das Münzrecht von Solothurn

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-378728

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der keine Krone, wohl aber ein Diadem trägt. Der Kopf bezeichnet wahrscheinlich den Herzog Berchtold V. und das Perlendiadem ist das Abzeichen der herzoglichen Würde. Wir dürfen aber nicht glauben, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, bei Lebzeiten jener Herzoge geprägt wurden, es ist vielmehr ein stabiler lokaler Typus, der häufig gebraucht wurde. Gerade das vorliegende Exemplar gehört nicht in's 13te, sondern eher in's 15te Jahrhundert, wie das schlechte dünne Silberblech schliessen lässt.

- 3. In erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links gewendet, ohne Krone oder Diadem. Ist diess der h. Vincentius? No. 46.
- 4. Rund, Perlenrand, in erhabener Einfassung der rechts schreitende Bär, darüber ein Stern oder eine Rose. No. 47.
- 5. Perlenrand, in erhabener Einfassung der links schreitende Bär, darüber ein Kreuz. No. 48.
- 6. In erhabener Einfassung der Bär, darüber der Reichsadler. Diese Stücke gehören in's 16te Jahrhundert. (Man hat sie auch zuweilen vergoldet.) No. 49.
- 7. In erhabener Einfassung der schreitende Bär. Aus dem 15ten Jahrhundert. No. 50.

## IV. Das Münzrecht von Solothurn.

Der Ursprung dieses Münzrechtes ist unklar, lässt sich aber dennoch aus folgender Darstellung ziemlich erkennen.

Die Chorherren von Solothurn wandten sich im Jahr 1247 1) an Pabst Innocenz IV. mit der Anzeige, dass sie über viele ihrer Besitzungen, Rechte und Einkünfte keine Urkunden mehr besitzen, indem dieselben durch Feuer zerstört worden waren, und baten ihn daher, auf Zeugenverhöre hin neue Urkunden für ihr Stift ausfertigen zu lassen. Der Pabst übertrug die Leitung und Ausführung dieses Geschäftes dem Abt Heinrich von Frienisperg, und dieser erstattete im Jahr 1251 ausführlichen Bericht 2), woraus wir Folgendes mittheilen: Aus den Aussagen der Zeugen haben wir gefunden, dass das Gotteshaus zu Soloturn in seiner Uranlage, mit allen Rechten ganz wie jenes von Zürich 3) sei erbaut und eingerichtet worden von der Königin Bertha, welche sowohl das Gotteshaus als die Stadt Soloturn erbaut hat, und zwar so, dass besagtem Probst und Kapitel alle Gerichte derselben Stadt, nemlich das Schultheissenamt, die Münze, der Zoll und alle anderen Rechte, insgemein Twing und Bann genannt, zugehören, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches allein

resched to the Receiving would disease the

<sup>1)</sup> Tschudi a. 1247. Haffner, des Soloturnischen Schauplatzes 2r Th. p. 97.

<sup>2)</sup> Tschudi a. 1251. Haffner ib. Lüthy Sol. W. 1812 p. 134.

<sup>3)</sup> Die Abtei Fraumünster, nicht das Stift zum grossen Münster.

dem Kastvogt vorbehalten ist, nemlich dem König von Arelat, in dessen Reich es gelegen, oder den Beamten, die derselbe je zu Zeiten gesetzet hat.

Wir sehen aus diesem Actenstück, dass das Münzrecht dem Chorherrenstift St. Ursus zu Solothurn zugehörte und zwar seit der Stiftung desselben durch die Königin Bertha im Jahr 930. Wir halten die erstere Angabe, dass das Münzrecht dem St. Ursusstift zugehört habe, fest und durchaus für historisch begründet. Ob dasselbe aber bereits von der Königin Bertha oder von einem der nächstfolgenden Könige verliehen wurde, lassen wir dahin gestellt; genug, es war eines der ältesten Rechte des Stiftes. Die ursprüngliche Wahrheit dieser Rechte des Stiftes, sagt Müller 1), ist aus Beispielen wahrscheinlich; nur muss der Königin Bertha nicht buchstäblich zugeschrieben werden, was in dieser Urkunde ihr nur darum beigelegt wird, weil die Zeugen das unbekannte Alter dieser Verfassung angeben wollten. Wir haben daher keine Ursache, zu glauben, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Aussagen eine absichtliche Erdichtung oder Lüge seien, und dass demnach die Geistlichkeit, der Magistrat und die Bürgerschaft von Solothurn, welche dieselbe unterzeichneten, eines Betruges beschuldigt werden dürfen. Auch wurde bis zum Jahr 1627 von Niemand darüber ein Zweifel erhoben. Als aber in jenem Jahr das Chorherrenstift neue Statuten verfasste und, auf obige Urkunden gestützt, der Probstei das Schultheissenamt, Zoll und Münze als ursprüngliche, von der Königin Bertha herstammende Rechte zuschrieb, glaubte die Regierung, welche im Lauf der Zeiten jene Rechte sämmtlich erworben hatte, sich beeinträchtigt und meinte, dass die Probstei auch jetzt noch das Besitzthum jener Rechte anspreche und an sich zu reissen begehre, und zwang den Probst und das Kapitel zu einer offenen Erklärung, dass sie nicht die mindeste Ansprache auf diese der Regierung zugehörigen Rechte machen, und dass diese eingesetzten Antiquitäten weder bei uns noch bei unsern Nachkommen gegen Ew. Gnaden soltind preiudicirlich hochschädlich oder nachtheilig sin 2).

Hiermit war der Streit beendigt zwischen dem Stift und der Regierung. Die Regierung behauptete durchaus nicht, dass das Stift das Schultheissenamt, Münze und Zoll niemals besessen habe, sondern nur, dass das Stift jene Rechte a. 1627 nicht mehr ansprechen dürfe. Wie hätte die Regierung behaupten dürfen, dass die Stadt Solothurn jene Rechte seit uralter Zeit ausgeübt habe? Denn es ist ja bekannt, dass die Stadt das Schultheissenamt erst a. 1360, das Münzrecht a. 1381, die Zollgerechtigkeit a. 1427 erlangte 3). Die Regierung war, wie ich bereits bemerkte, durch die Erklärung der Geistlichkeit befriedigt. Hingegen viele Schriftsteller verdächtigen obige Urkunde und behaupten, dass die Stadt Solothurn durch dieselbe von der Geistlichkeit hintergangen und dass die hier enthaltenen Privilegien vom Pabste erschlichen worden seien wider die von den Kaisern dieser Stadt gegebenen Freiheiten. So unrichtig urtheilt Haffner 4), Iselin 5), Füssli 6), Haller 7). Erst Lüthy schrieb eine wahre Ehrenrettung 3) und setzte die Verhältnisse klar auseinander.

<sup>1)</sup> Thl. I. p. 444.

<sup>2)</sup> Diess ergibt sich aus den bei Haffner II. p. 105-112 abgedruckten Actenstücken. 2) Diess ergibt sich aus den bei Eag.
3) Lüthy im Sol. Woch. 1812 p. 139.
4) Soloth. Schauplatz II. p. 95. II.
6) Staats - u. Erdbeschreib. II. 137 ff.

<sup>4)</sup> Soloth. Schauplatz II. p. 95. ff.

<sup>7)</sup> Münzkab, II. p. 144.

<sup>8)</sup> Sol. Woch. 1812. p. 129 ff.

Wir haben über die Solothurner Münze zwei Zeugnisse aus dem 12ten Jahrhundert. Das älteste ist in einer Urkunde des Jahres 1146 ¹) enthalten, wo in einer Vergabung an die Abtei Frienisberg sex librae Solodorensium genannt werden. Die zweite Urkunde fällt in's Jahr 1181 und ist von Herzog Berchtold IV. von Zähringen abgefasst, als Herr Ulrich von Neuenburg Lehen erhielt von Probst Burkhard zu Soloturn für järlichen Zins von 25 Schilling Soloturnermünz (XXV solidos Solodorensis monetae) ²).

Aus dem 13ten Jahrhundert habe ich keine Zeugnisse über Solothurner Münze bisher aufgefunden. Im 14ten Jahrh. war das Verhältniss derselben anders geworden; sie gehörte damals der Stadt und diese bezahlte dem Kaiser den Schlagschatz; er aber verpachtete denselben öfters, so im Anfang dieses Jahrh. an den Edlen Ulrich von Arburg und an seine Erben und Nachkommen, wie sich aus der Urkunde Kaiser Karl IV. vom J. 1363 ergibt, die ich unten anführen werde. Die Solothurner Münze wird vom Anfang dieses Jahrh. an sehr häufig erwähnt 3); zuerst erstreckte sich indessen der Münzkreis nicht weit über die Marken der Stadt hinaus, aber der starke Bund mit Bern erzeugte schnell Sicherheit in Handel und Gewerbe und vermehrten Wohlstand, und später gaben glückliche Eroberungen ihrer Münze grossen Kurs, so dass namentlich Zürich und Basel die grössere Verbreitung zu hindern suchten. So heisst es bereits im Richtbrief von Zürich: alle die Bürger sind übereingekommen, dass wir hand versprochen (verrüft) die Münze in Zoffingen und Solotern 4).

<sup>1)</sup> Sol. W. 1829 p. 156.

<sup>2)</sup> Tschudi Chr. a. 1181. Lüthy im Sol. W. 1812 p. 345. 1831 p. 188.

<sup>3)</sup> a. 1301 10 pfd. gemeiner Soloturnermünz (S. W. 1811 p. 358. 361. 370). a. 1302 Johannes der Münzmeister von Soloturn, a. 1307, 1317 2 Pfd. pfennige der pfennige die zu Soloturn gäng und gäb sind (S. W. 1813 p. 164. 1816 p. 106. 1817 p. 337. 358. 1825 p. 44). a. 1318 50 Pfd. gemeiner pfennige zu Soloturn. a. 1319 Johannes der münzer v. Soloturn (Sol. W. 1826 p. 348). a. 1320 15 Pfd. und 8 schilling Soloturner. ib. 4 librae denariorum Solodorensium (S. W. 1825 p. 44. 538). a 1322 60 librae et 30 solidi den. Solodori communium (Sol. W. 1825 p. 293). a. 1323 7 solidi den. Solodori communium (S. W. 1823 p. 449). a. 1337 sex solidi denariorum Salodori communium (S. W. 1823 p. 418). a. 1340, 1341, 1342 100 pfd. pfenn. Sol. Münz (S. W. 1824 p. 454. 1816 p. 59. 1817 p. 340.) a. 1343 Konrad der Münzmeister (S. W. 1818 p. 269). 1350, 1351, 1352 28 librae consuetae monetae (S. W. 1826 p. 314. 1823 p. 461). a. 1365, 1366 Münzmeister Conzmann und Bürger zu Soloturn (S. W. 1817 p. 397. 418. 1827 p. 343). a. 1367 90 Pfd. pfennige Sol. Münz. 13 Schilling pfennig Gelds Soloturnermünz (S. W. 1824 p. 463. 1816 p. 73, 1822 p. 519). a. 1370 40 pfd. pfennig gänger und gäber münz zu Solot, (Sol. W. 1826 p. 297). a. 1372 (Sol. W. 1823 1376 56 Pfd. alter pfennig (Sol. Woch. 1825 p. 74). a. 1377 38 Pfd. Angsterpfennig. ib. 1 Pfd. gelds alter pfennig. ib. Conzmann Tragbotten Münzmeister Burger und gesessen zu Solot. (Sol. Woch. 1825 p. 74. 75. 1823 p. 256). a. 1381 16 Pfd. Stäbler. 1382 15 Pfd. Stäbler. 1384 20 Pfd. Stäbler (Sol. Woch. 1827. p. 51. 1825 p. 79). a. 1389 72 Pfd. Stäbler, 1 Pfd. für 1 Gulden gerechnet. a. 1391 4 pfd. stäblerpfennig der münz so man schlat 1 Pfd für 1 gulden. ib. 61 Pfd. alter pfennig von Sol. ib. 10 schilling alter pfennig (Sol. Woch. 1815 p. 86. 87. 187. 201. 1817 p. 342, 464). a. 1397 41 Pfd. Stäblerpfennige zu Sol. gäng und geber. a. 1399 Tragbott münzmeister (Sol. W. 1825 p. 135, 144). a. 1401 13 Schilling Stäbler und 4 Schilling Stäblerpfennig Sol, Münz. a. 1405 7 Schilling alter pfennig und 50 Pfd. Stäblerpfennig Sol. Münz. a. 1407 91/2 Schilling pfennige Sol. Münz und 5 Pfd. Stäbler. a. 1414 5 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1418 1 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1421 58 Pfd. Stäbler. a. 1437 20 Pfd. alter pfennige. a. 1455 1 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1490 3 Pfd. landesläufiger Münz (Sol. W. 1827 p. 52. 1819 p. 59. 62. 66. 70. 73. 1825 p. 193.) und noch viele andere.

<sup>4)</sup> S. oben das Münzrecht von Zofingen.

Ein zweites Verbot von Zürich erfolgte im Jahr 1335. Es heisst nemlich in einer Rathserkenntniss dieses Jahres: nieman sol die neuwe münze von Bern, von Burgdorf und von Solotern nemen, diewil sie ze Zürich öffentlich verboten ist 1).

a. 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Bern und Solothurn. Die Urkunde lautet so: man sol wissen das wir ze rate worden sin von der Münze wegen, swas pfennige in Burgdorf ze Solotern und ze Bern sint, das die nieman nemen sol<sup>2</sup>). Und im folgenden Jahre wurde in gleichem Sinne ein Vertrag gemacht zwischen Hermann von Landenberg als östreichischer Hauptmann und Pfleger im Argau, Thurgau und Elsass namens der Herzoge von Oestreich, und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zovingen, Basel und Zürich, worin der Münzfuss für die drei Städte festgesetzt und befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, di man bisher zu Bern, zu Soloturn und zu Burgdorf geschlagen hat, nemen noch geben soll, noch auch di Pfennige, di man noch künftighin da schlagen werde 3).

Solothurn war stets der treue Bundesgenosse von Bern und auch in Münzangelegenheiten handelten sie gemeinschaftlich und folgten dem gleichen Interesse. Graf Eberhard von Kyburg war ihr Feind und suchte sie auch dadurch zu schädigen, dass er für sich ein eignes Münzrecht zu Burgdorf auswirkte. Sie hatten auch mit Kaiser Karl IV. mehrere Unterhandlungen in Betreff ihrer Münzen, worin derselbe je nach seinen politischen Zwecken bald die Städte, bald ihre Gegner begünstigte. Im Jahr 1348 versprach er, die Münze zu Bern an Niemand zu verleihen ohne Vorwissen und Zustimmung der Bürger von Bern und Solothurn 4), weil jede fremde Einmischung in dieser Beziehung den beiden Städten Schaden und Nachtheil bringen konnte..

Im Jahr 1353 5) gab er ferner der Stadt Solothurn die Zusicherung, dass in Zukunft von der Herrschaft von Kyburg keine Münze zu Burgdorf ohne Wissen und Willen der Räthe und Bürger von Solothurn geschlagen werden solle. Diese Hoffnung auf ein Einverständniss mit Burgdorf, welches die Solothurner in Betreff der eigenen Münze sehr gewünscht hatten, ging nicht in Erfüllung, denn der Kaiser gab im Jahr 1357 dem Grafen von Kyburg nicht nur eine neue Münzbewilligung, eine Münze in seiner Herrschaft zu schlagen, wo er will und auszugeben, sondern gebot mit Namen denen von Solothurn, dass sie den Grafen hierin nicht hindern noch schädigen sollen 6). Und im J. 1363 verpachtete er den Schlagschatz der Münze zu Solothurn an den Edeln Peter von Thorberg. Er sagt in der Urkunde 7), dass die Reichsmünze von Solothurn dem Edlen Ulrich von Arburg seliger Gedächtniss und seinen Erben und Nachkommen versetzt und verpfändet gewesen sei vom Reiche für eine Summe Geldes, dass er aber nunmehr sie dem Edeln Peter von Thorberg um einen höhern Preis verpfändet habe, so dass sie nun für 200 Mark löthigen Silbers Baslergewicht zu einem rechten Pfand stehe und stehen soll, und sie soll ihm so lang gehören, bis er oder ein Nachfolger sie wieder um 200 Mark Silber erledige oder einlöse.

<sup>1)</sup> Lauffer, Beiträge II. p. 44. 2) Cod. der Stadtkanzlei. No. 65. Schinz.

<sup>3)</sup> Urk. bei Schinz.

<sup>4)</sup> Lüthy 1814. p. 290.

<sup>5)</sup> Lüthy, Sol. W. 1814. p. 146.

<sup>6)</sup> Lithy 1814. p. 290.

<sup>7)</sup> Haffner ib. p. 118. Müller II. 393. Lüthy Sol. W. 1814. p. 291.

Solothurn nahm Theil an der Münzkonvention, welche im Jahr 1377 geschlossen wurde zwischen Herzog Leopold von Oestreich für seine Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim, ferner zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Frhr. Hemmann von Krenkingen für Tüngen und zwischen den Städten Basel, Zürich und Solothurn, worin alle diese Theilnehmer in 3 Münzkreise eingereiht und in Beziehung auf Solothurn festgestellt wurde, dass die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen den gleichen Münzfuss haben und zwar 1 Pfd. Stäblerpfennig schlagen sollen für 1 Gulden und um 1 Mark Silber geben 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze und nicht mehr. Dieser neue Münzfuss wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1387 wieder etwas verändert, wie wir unten sehen werden.

Der Edle Peter von Thorberg besass das Münzlehen vom J. 1363 bis 1381. In diesem Jahre nemlich verkaufte er dem Schultheiss, Rath und Bürger zu Solothurn (welche Stadt bereits vom Kaiser die Freiheit erhalten hatte, dass sie des Reiches versetzte Güter auslösen und zu wahrem Eigenthum ankaufen durfte) 1) um 200 Mark Silber alle seine Rechte auf die Münze, und die Stadt war von jetzt an der unabhängige Münzherr und hatte keinen Schlagschatz mehr zu entrichten.

Aus der Urkunde des Peter von Thorberg ergibt sich, dass Solothurn einige Male gemünzt hatte, ohne den schuldigen Schlagschatz an ihn zu entrichten. Es war überhaupt damals die Zeit grosser Gährung und Aufregung zwischen den Eidgenossen und der östreichischen Herrschaft und Peter mochte es gerathener finden, noch zu rechter Zeit seine Forderung an die Münze der Stadt zu verkaufen, als Gefahr zu laufen, im Kriege alle Ansprüche zu verlieren. Die Stelle der Urkunde lautet so: Ob ich gleich einige Forderungen an Schultheiss, Räth und Bürger zu Solothurn zu machen hätte in Betreff des Schlagschatzes ihrer Münze, weil sie seit einiger Zeit ohne meine Erlaubniss und Einwilligung gemünzet und Pfennige geschlagen haben, so erkläre ich indessen hiermit öffentlich, dass wir uns hierüber verständigt und alle Ansprache getilgt haben <sup>2</sup>).

Im Jahr 1387 3) trat Solothurn der grossen Münzkonvention bei, welche Herzog Albrecht von Oestreich, Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Kolmar, Münster in St. Gregorienthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenweiler, Zellenberg und Türkheim schlossen, und worin ein gemeinschaftlicher Münzfuss festgesetzt wurde, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden und 6 Pfd. derselben Münze für 1 Mark Silber.

a. 1415 beschloss Zürich, die Münzen von Bern, Solothurn und Waldshut, die damals an diesen Orten geschlagen wurden, öffentlich zu verrufen 4). Diess Verbot betraf aber keine Bracteaten, sondern grössere Sorten.

a. 1419 beschloss Zürich, alle neue Münze mit Namen Berner, Solotrer, Zofinger, Tünger, Rinauer, Walzhuter und andere, die schwächer sind als die unsrigen und die in unserer Stadt Währ-

<sup>1)</sup> Haffner II- p. 118. Lithy, Sol. W. 1823 p. 322 ff. 2) Haffner ib. p. 119.

<sup>3)</sup> S. das Münzrecht von Zofingen.

<sup>4)</sup> Urkunde bei Schinz.

schaft nicht begriffen noch auf unser Korn geschlagen sind, öffentlich zu verrüfen 1). Auch dieses Verbot betrifft andere Geldsorten, als Bracteaten, und geht uns daher nichts an.

Die Bracteaten dauerten zu Solothurn sehr lang, denn wir finden dieselben unter dem Namen Stäblerpfennige bis gegen Ende des 15ten Jahrhunderts erwähnt. Die vorhandenen zerfallen in wenige Klassen.

- 1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf des h. Ursus, links hinsehend, mit einer Stirnbinde. † S. URSUS. No. 51.
  - 2. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf. † URSUS. No. 52.
  - 3. Ganz gleich, statt † ist ein Stern. URSUS.
  - 4. Viereckt, in erhöhtem Rand ein Kopf links hinsehend. URSUS. No. 53.
  - 5. Viereckt, in hohem Rand Brustbild des h. Ursus zwischen S-O. No. 54. 55.
- 6. Rund, dünnes Silberblech, in hohem Rand der Kopf des Ursus, in eine Kaputze eingehüllt. Oben 3 Kügelchen. S-O. No. 56. Dieser Bracteat gehört nebst den folgenden in's 15te Jahrh.
- 7. Ganz gleich, aber ohne Kügelchen. S-O. No. 57. 58. 59.
- 8. Rund, dünnes Blech, in hohem Rand Kopf des Ursus, in die Kaputze gehüllt und mit dem Scapulir auf der Brust. S-O. No. 60.
  - 9. Eckig, dünnes Blech, der Kopf des Ursus mit starken Locken. S-O. No. 61.
- 10. Viereckt, in hohem Rand ein Thier (Löwe, Drache?), oben S-O. Ist diess Solothurn? Worauf bezieht sich dieser Typus? No. 62.
  - 11. Gleich, aber ohne Aufschrift. No. 63.

Appel (Rep. IV. 2. n. 3231) hat den Solothurnermünzen einen Zofingerbracteat beigesellt; den gleichen Irrthum begeht Beischlag p. 140, der diesen Bracteat folgendermassen beschreibt: Ein gekrönter Kopf, daneben Z-O, allein es sollte wohl S-O heissen.

Lüthy spricht im Solothurner Wochenblatt 1818 p. 397 von einer uralten Solothurnermünze, welche man unter dem St. Ursusmünster aufgefunden habe: auf der einen Seite durchkreuzen sich senkrecht zwei Schlüssel, auf der andern stehe in der Mitte ein kleines Kreuz mit der Umschrift CONRADUS PI; diess soll heissen Conradus praepositus primus, und Conrad, den ersten Probst am St. Ursenstift vom J. 1048 bezeichnen. Es ist zu bedauern, dass keine Abbildung beigegeben ist, denn daraus würde sich wahrscheinlich zeigen, dass die Aufschrift eher CONRADUS EPS sei; zweitens, dass diese Münze kein so hohes Alter habe, und drittens, dass sie überhaupt keine Solothurnermünze sei.

TO THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPER

<sup>1)</sup> Urkunde bei Schinz.